

Hygienekonzept gemäß SARS-CoV-2 – Nutzung von Sportanlagen und Sportstätten Schönenberghalle Freudental Stand: 06.12.2021

Allgemein

Die Landesregierung hat am 15. September 2021 eine neue Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus (Corona-Verordnung) beschlossen. Die neuen Regelungen gelten ab 16. September 2021.

Ziel dieser Maßnahmen

Schutz der Gesundheit der trainierenden und anleitenden Personen.

Stufen

Es gelten folgende Stufen:

- 1. Basisstufe:** wenn landesweit die Zahlen der Nummern 2, 3 und 4 nicht erreicht oder überschritten werden
- 2. Warnstufe:** wenn landesweit die stationären Neuaufnahmen mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz) die Zahl von 1,5 erreicht oder überschreitet oder wenn landesweit die Auslastung der Intensivbetten (AIB) mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten die Zahl von 250 erreicht oder überschreitet.
- 3. Alarmstufe:** wenn landesweit die Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz die Zahl von 3 erreicht oder überschreitet oder wenn landesweit die Auslastung der Intensivbetten (AIB) mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten die Zahl von 390 erreicht oder überschreitet
- 4. Alarmstufe II:** wenn landesweit die 7-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz die Zahl von 6 erreicht oder überschreitet oder wenn landesweit die Auslastung der Intensivbetten (AIB) mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten die Zahl von 450 erreicht oder überschreitet.

Das Landesgesundheitsamt macht den Eintritt der jeweiligen Stufe durch Veröffentlichung im Internet bekannt.

Verantwortliche Personen

Jede Sportgruppe muss vor Nutzungsbeginn eine verantwortliche Person nennen (Verantwortlicher Übungsleiter/Trainer), die

die Anwesenheitsliste gemäß Auflagen führt,
eine Liste zu Test-, Impf- oder Genesungsnachweis gemäß Auflagen führt,
auf die Einhaltung der Abstandsregelungen achtet,
für die Einhaltung der Regelungen dieses Hygienekonzepts verantwortlich ist,
für den geordneten Zu- und Abgang sorgt.

Überprüfung von Nachweisen

Der Übungsleitende ist zur Überprüfung der Nachweise verpflichtet.

Datenverarbeitung der Teilnehmenden

Vor- und Nachname, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und die Telefonnummer für vier Wochen.

Regelungen für den Trainingsbetrieb

Siehe Anhang

Hygienekonzept:

Zu- und Ausgangsregelungen

Das Betreten und Verlassen der Halle erfolgt einzeln und nacheinander.

Folgt eine Gruppe im Anschluss ist die Trainingszeit um 10 Minuten verkürzt, um ein Aufeinandertreffen der Gruppen zu vermeiden. Der Übungsleitende sorgt für die Einhaltung der Trainingszeiten durch die Mitglieder.

Aufenthalt im Gebäude

Der Aufenthalt im Gebäude ist nur im zugewiesenen Zeitraum möglich.

Die Vereinsmitglieder finden sich pünktlich zum Beginn des Sportangebotes ein und warten vor dem Gebäude unter Einhaltung der Abstandsvorschriften auf den/die Übungsleitenden.

Die Gruppe betritt und verlässt gemeinsam das Gebäude. Die Wegestrecken sind zügig und ohne weiteres Verweilen im Gebäude oder auf dem Außengelände zurückzulegen.

Für nicht immunisierte Personen ist ein kurzzeitiger und notwendiger Aufenthalt im Innenbereich, etwa zur Wahrnehmung des Personensorgerechts (z.B., um die Kinder in die Obhut der ÜL zu übergeben) oder für einen Toilettengang auch ohne Testnachweis möglich.

Umkleide- und Sanitärräume

Die Nutzung von Umkleiden, Duschen, Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen ist zulässig.

Nicht-immunisierte Personen, die Sport im Freien ausüben, dürfen die Toiletten einer Sportanlage auch ohne Testnachweis benutzen, nicht jedoch Gemeinschaftseinrichtungen wie Umkleiden, Duschen oder Aufenthaltsräume.

Abseits des Sportbetriebs ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten und es besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.

Verhalten beim Übungsbetrieb

Geräteräume sollen nur einzeln betreten werden.

Lüftung

Die Fenster sollten bereits während des Trainingsbetriebs geöffnet sein. Sollte dies witterungsbedingt nicht möglich sein, sind die Türen und Fenster nach Angebotsende für mind. zehn Minuten zu öffnen.

Schutzmasken

Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist beim Betreten und Verlassen der Sporthalle, sowie in den Umkleiden verpflichtend. Dies gilt auch für immunisierte Personen. Bei der Sportausübung besteht keine Maskenpflicht.

Reinigung

Die Sporthalle sowie der Sanitärbereich werden regelmäßig gereinigt.

Der Übungsleiter/Trainer trägt dafür Sorge, dass genutzte Kleingeräte nach der Nutzung durch das vom Verein bereit gestellte Mittel gereinigt werden. Ebenso werden nach dem Verlassen häufig berührte Bereiche (z.B. Griffe) durch den verantwortlichen Übungsleiter/Trainer gereinigt.

Großgeräte werden durch die jeweilige Abteilung gereinigt.

Den Sportlern steht es frei, eigene Trainingsmaterialien mitzubringen und diese zum Nutzungsende wieder mit nach Hause zu nehmen; Desinfektion oder Reinigung hat außerhalb des Gebäudes zu erfolgen.

Handdesinfektion

Im Eingangsbereich der Sporthalle wird Mittel zur Handdesinfektion bereitgestellt. Kontrolle und ggfs. Austausch erfolgt durch den Verein.

Schutz- und Hygienekonzept für die Spieltage der Volleyballmannschaften

Siehe Anlage

Mit der Teilnahme am Sportangebot sind die Teilnehmer:innen einverstanden, dass der VC Freudental, die Daten im Falle einer Corona-Infektion in der Gruppe an das Gesundheitsamt weitergeben darf.

Freudental, 06.12.2021

Unterschrift Vorstand

Anlagen:

- Regelungen für den Trainingsbetrieb
- Anlage 1: Anwesenheitsliste Spielbetrieb
- Anlage 2: Anwesenheitsliste Teilnehmer
- Anlage 3: Anwesenheitsliste Zuschauer
- Schutz- und Hygienekonzept für die Spieltage der Volleyballmannschaften